

Allgemeine Auftragsbedingungen | Stand 01.08.2023

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge über Bauleistungen zwischen der OT-Infra GmbH und dem Nachunternehmer (NU). Diese gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2 Auch für alle zukünftigen Aufträge und gleichartige künftige Verträge gelten diese, ohne dass die OT-Infra GmbH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Der NU erkennt diese Bedingungen mit der Auftragsbestätigung oder der sofortigen Leistung/Lieferung an.
- 1.3 Die Allgemeinen Auftragsbedingungen der OT-Infra GmbH gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn die OT-Infra GmbH diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Folgende Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge - auch bei Ergänzungs- und Zusatzaufträgen:
 - Auftragserteilung
 - Nachunternehmervertrag/Werkvertrag inkl. Anlagen ggf. mit Verhandlungsprotokoll
 - die Allgemeinen Auftragsbedingungen der OT-Infra GmbH
 - das Angebot des NU inkl. der vorgenommenen Leistungsänderungen bzw. -ergänzungendie Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B und Teil C) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
- 2.2 Die textliche Leistungsbeschreibung gilt bei Widersprüchen vor Zeichnungen.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der NU hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom vorher geäußerten Willen der OT-Infra GmbH, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu überprüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der NU die OT-Infra GmbH unverzüglich und schriftlich hinzuweisen.
- 3.2 Der NU ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu informieren. Der NU hat ferner rechtzeitig vor Beginn seiner Leistung die nach den ATV DIN 18299 ff (VOB C) vorgesehenen Zustandsfeststellungen ohne gesonderte Vergütung zu erbringen.
- 3.3 Soweit der NU nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schalpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie der OT-Infra GmbH so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich sind. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.
- 3.4 Dem NU übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.
- 3.5 Der NU hat rechtzeitig zu Beginn seiner Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen, Abnahmen und Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistung der OT-Infra GmbH bzw. dessen Kunden vorzulegen hat. Der NU hat dann rechtzeitig, soweit technisch möglich, 4 Wochen vor Fertigstellung seiner Leistung, unaufgefordert die in seiner Leistung geschuldeten Bestandspläne, Wartungs- und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Zulassungen, TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen usw. der OT-Infra GmbH vorzulegen, spätestens jedoch zur Abnahme.

4. Leistungsumfang, Ausführung der Leistung

- 4.1 Der NU ist verpflichtet, seine Bauleistungen mangelfrei und innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens zu erbringen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der NU keinen Anspruch auf Überwachung seiner Bauleistung durch die Bauleitung der Firma OT-Infra GmbH hat. Für die fachgerechte Ausführung seiner Bauleistung ist ausschließlich der NU selbst verantwortlich.
- 4.2 Der NU ist verpflichtet, für ausgebildetes, qualifiziertes Personal für die Planung, Organisation und Durchführung seiner Leistung zu sorgen. Der NU hat einen verantwortlichen, deutschsprachigen Fachbauleiter zu bestellen, der dauerhaft vor Ort präsent ist. Sollte dieser die Baustelle wechseln, ist dies der OT-Infra GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Schon bei den Vertragsverhandlungen hat der NU die Baustelle in Augenschein zu nehmen. Eventuelle Behinderungen und Erschwernisse sind bei den Vertragsverhandlungen zu erwähnen. Unterbleibt dies, so sind alle für einen ordentlichen Bauhandwerker bei einer sorgfältigen Besichtigung der Baustelle erkennbaren Behinderungen und Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 4.4 Darüber hinaus hat der NU folgende Pflichten:
- a) Der NU übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für sein Gewerk. Insbesondere hat er die Unfallverhütungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft zu beachten.
 - b) Der NU hat die Baustelleneinrichtung für sein Gewerk vorzuhalten.
 - c) Alle vom NU genutzten Flächen, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, sind vor Aufnahme der Arbeiten mit der OT-Infra GmbH abzustimmen.
 - d) Der NU hat die von ihm ausgeführte Leistung bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Hierzu gehört auch der Schutz vor Winterschäden und Grundwasser.
 - e) Der NU beschäftigt ständig einen Mitarbeiter an der Baustelle, der der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.
 - f) Der NU hat alle notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen in die Einheitspreise einzukalkulieren.
 - g) Der NU hat vor Beginn der Arbeiten, sofern erforderlich, eine Zustandsbesichtigung der Straßen, der Geländeoberfläche und der baulichen Anlagen im Baustellenbereich vorzunehmen und hierüber ein durch Fotografie ergänztes Protokoll vorzulegen. Steht eine Beschädigung von Nachbargrundstücken zu befürchten (z.B. bei Abgrabungen), so hat er rechtzeitig ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten.
 - h) Der NU hat die Baustelle täglich und eigenverantwortlich zu reinigen, insbesondere von Abfällen, Verpackungsmaterial und Bauschutt, die sein Gewerk betreffen. Die Abfälle sind auf Kosten des NU zu entsorgen.
 - i) Sollte der NU dieser Verpflichtung innerhalb einer von der OT-Infra GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen, kann die OT-Infra GmbH die Abfälle und Verunreinigungen auf Kosten des NU beseitigen lassen. Etwaige öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Ansprüche, die sich aus der Folge der Verunreinigungen ergeben, hat die OT-Infra GmbH nicht zu verantworten.
 - j) Der NU hat in der Regel ein Bautagebuch zu führen und dieses täglich der OT-Infra GmbH vorzulegen. Auf Anforderung der OT-Infra GmbH ist der NU verpflichtet, an Baubesprechungen teilzunehmen, um Schnittstellen zu anderen Baugewerken sowie Ausführungstermine abzustimmen.
 - k) Der NU hat das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten. Der NU hat außerdem alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, besonders in Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit aller am Bau Beteiligten, zu treffen.
 - l) Im Falle der Ausführung von Erd-, Tiefbau- und Rammarbeiten ist der NU verpflichtet, Leitungspläne und Leitungsauskünfte über etwaig im Arbeitsbereich verlaufende Leitungen bei den zuständigen Behörden, Energieversorgern, Abwasserunternehmen und Telekommunikationsunternehmen einzuholen und bei der Ausführung der Arbeiten die erforderliche Sorgfalt zu beachten, um Leitungsschäden zu verhindern. Wird die OT-Infra GmbH durch Dritte für Leitungsschäden in Anspruch genommen, die durch den NU verursacht wurden, so wird der NU die OT-Infra GmbH von derartigen Ansprüchen Dritter freistellen. Im Falle der Ausführung von Abbrucharbeiten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass Leitungen im Rande des Fundamentbereiches des abzubrechenden Bauwerks oder gegebenenfalls unter der Sohle verlegt sind, gilt das Vorstehende in gleicher Weise. Im Übrigen

liegt es in der Pflicht des NU, die Medienfreiheit von Abbruchgebäuden zu prüfen und diesbezügliche Bestätigungen bei den zuständigen Behörden, Energieversorgern, Abwasserunternehmen und Telekommunikationsunternehmen einzuholen.

- 4.5 Beabsichtigt der NU Teile der ihm übertragenen Leistungen auf einen weiteren NU zu übertragen, bedarf dies ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung der OT-Infra GmbH. Der NU muss unverzüglich die Art und den Umfang der zu übertragenden Arbeiten sowie den Namen und die Anschrift des weiteren NU
- 4.6 Der NU schuldet, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Ausführung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Sollte es während der Bauzeit zu Änderungen dieser Regeln kommen, die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt wurden, muss der NU OT-Infra GmbH rechtzeitig darüber informieren.
- 4.7 Vor Beginn seiner Arbeiten hat der NU einen Bauablaufplan bei OT-Infra GmbH einzureichen, aus dem der jeweilige Beginn und das Ende der einzelnen Teile der Vertragsleistungen hervorgehen.

5. Leistungsergänzung

- 5.1 Für Ergänzungs- und Zusatzaufträge gelten ebenfalls die im Auftragschreiben festgelegten Vertragsbestandteile, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelfall etwas anderes.
- 5.2 Allgemeine Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere allgemeine Geschäftsbedingungen des NU werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn im Angebot des NU auf sie verwiesen wird.
- 5.3 Im Auftragschreiben wird festgelegt, ob die Arbeiten zum Pauschalpreis oder nach Aufmaß vergeben werden. Mit Annahme des Auftrags zum Pauschalpreis erkennt der NU ausdrücklich an: – dass die zu erbringende Leistung eindeutig aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen hervorgeht und ihm die örtlichen Gegebenheiten bekannt sind, – dass die dem Pauschalpreis zugrunde liegenden Massen verbindlich gelten, und – dass nur Leistungs- oder Planänderungen zu Mehr- oder Mindervergütungen führen.
- 5.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen oder sonstige Bedingungen, die dem Angebot des NU beigelegt sind, sind grundsätzlich unbeachtlich. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und sind gegenstandslos. Sollten solche Bedingungen des NU vorsehen, dass sie den Bedingungen der Vertragsparteien vorgehen, verzichtet der NU auf dieses Recht.
- 5.5 Änderungen des Auftrags, des Nachunternehmervertrags, des Angebots des NU, der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen oder dieser allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 5.6 OT-Infra GmbH ist berechtigt, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen. Insbesondere kann sie nicht vereinbarte Leistungen anordnen, die für die Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich werden, sofern der Betrieb des NU darauf ausgelegt ist.
- 5.7 OT-Infra GmbH kann vom NU verlangen, durch zusätzliche Maßnahmen (z. B. Überstunden oder Sonderschichten) die Ausführung seiner Leistungen zu beschleunigen. Dies gilt nicht, wenn der NU nachweisen kann, dass er zu diesen Maßnahmen nicht in der Lage ist oder der Nachunternehmervertrag solche Maßnahmen ausschließt.
- 5.8 Verlangt OT-Infra GmbH eine Leistungsänderung, so ist der NU verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten ein schriftliches Nachtragsangebot zu erstellen, aus dem Art und Umfang der Änderung hervorgehen. Das Nachtragsangebot soll auch Angaben zu einer möglichen Verlängerung des Fertigstellungstermins enthalten. Fehlen diese Angaben, besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung, es sei denn, eine Verzögerung hätte für OT-Infra GmbH offenkundig sein müssen. Die Nachträge sind fortlaufend zu nummerieren.
- 5.9 Nachtragsangebote müssen hinsichtlich ihrer Kalkulation dem ursprünglichen Angebot entsprechen. Auf Verlangen ist die Kalkulation offenzulegen. Die Bedingungen des Hauptauftrags gelten auch für die Nachträge.
- 5.10 Können sich die Parteien nicht über einen zusätzlichen Vergütungsanspruch einigen, ist der NU nicht berechtigt, die Arbeiten einzustellen. In solchen Fällen gelten sinngemäß die gleichen Vereinbarungen, die zwischen OT-Infra GmbH und dem Bauherrn getroffen wurden.

- 5.11 Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den zusätzlichen oder verminderten Aufwand einer Leistungsänderung ist nach den tatsächlich anfallenden Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln, sofern im Verhandlungsprotokoll keine andere Berechnungsart vereinbart wurde.

6. Nachweisunterlagen

- 6.1 Der NU hat rechtzeitig vor der Leistungserbringung Eignungs- und Gütenachweise, Muster sowie sonstige Nachweise, die sich aus der Leistung ergeben und vertraglich, gemäß DIN-Normen oder anderen technischen Regelwerken erforderlich sind, OT-Infra GmbH vorzulegen. OT-Infra GmbH wird diese in einem angemessenen Zeitraum prüfen. Sollte der NU die erforderlichen Muster, Eignungs- oder Gütenachweise nicht rechtzeitig oder in unzureichender Art und Weise vorlegen, geht eine dadurch entstehende Verzögerung zu Lasten des NU.
- 6.2 Der NU garantiert, nur Baustoffe zu verwenden und Verfahren anzuwenden, die weder für die Gesundheit noch für die Umwelt schädlich sind und den aktuellen technischen Standards entsprechen.
- 6.3 Handelt es sich bei angelieferten Schüttgütern um Füllmaterial, Boden- oder Recyclingbaustoffe, ist davon auszugehen, dass diese gemäß LAGA M 20 klassifiziert sind. Der NU muss die Klassifizierung des angelieferten Materials durch entsprechende Prüfzeugnisse, Analysen und Herkunftsnachweise belegen. Bei unklarer Herkunft oder Klassifizierung ist OT-Infra GmbH berechtigt, die Lieferung abzulehnen.
- 6.4 Während der Leistungserbringung sowie vor Zwischen- und Schlussabnahmen hat der NU alle vertraglich geforderten und den technischen Normen entsprechenden Prüfungen und Nachweise vorzulegen. Dazu gehören u. a. Wartungs- und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Genehmigungen sowie TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen. Die Kosten für diese Nachweise (z. B. für Prüfinstitute) sind in den Leistungspreisen enthalten.

7. Ausführung

- 7.1 Der Nachunternehmer (NU) ist verpflichtet, die Vertragsleistungen termingerecht bis zu dem im Nachunternehmervertrag festgelegten Zeitpunkt zu vollenden. Sämtliche in einem Bauzeitenplan oder sonst im Vertrag aufgeführten Einzelfristen und Zwischenfristen sind strikt einzuhalten. Sie gelten ebenfalls als verbindliche Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B). Der NU muss die übertragenen Arbeiten bis zum im Nachunternehmervertrag genannten Abnahmetermin so weit abschließen, dass sie abnahmefähig sind. Witterungsbedingungen, die jahreszeitlich typisch sind, sind in die Planung mit einzubeziehen. Der NU ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die benötigten Ausführungsunterlagen bei der OT-Infra GmbH anzufordern, um eine ordnungsgemäße Prüfung durchführen zu können.
- 7.2 Der NU ist verpflichtet, der OT-Infra GmbH sämtliche Informationen zu den geplanten Arbeitsabläufen, Teilleistungen oder Meilensteinen zur Verfügung zu stellen, insbesondere wenn abzusehen ist, dass festgelegte Termine überschritten werden könnten oder eine Nichteinhaltung von Vertragsfristen droht.
- 7.3 Sollte sich der Beginn der Bauarbeiten aus Gründen verzögern, die nicht vom NU zu vertreten sind, hat er seine Leistung spätestens 10 Arbeitstage nach Aufforderung aufzunehmen. Der Beginn der Arbeiten ist der OT-Infra GmbH rechtzeitig anzuzeigen.
- 7.4 Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist der NU verpflichtet, die Baustelle mit einer angemessenen Anzahl von Mitarbeitern sowie den erforderlichen Maschinen, Materialien und Bauteilen auszustatten. Falls der NU in Verzug gerät, sei es bei der Aufnahme der Arbeiten, der Einhaltung der Fristen, der Abnahme oder der Besetzung der Baustelle, behält sich die OT-Infra GmbH das Recht vor, den Auftrag ganz oder teilweise zu entziehen.

8. Vergütung

- 8.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind Festpreise und gelten bis zum Abschluss der gesamten Bauzeit. In den Preisen sind alle für die Leistungserbringung notwendigen Kosten einschließlich etwaiger Zuschläge für Überstunden, Feiertagsarbeit oder andere zusätzliche Aufwendungen enthalten.

- 8.2 Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen, die nach Vertragsabschluss auftreten, werden nicht berücksichtigt, sofern nicht anders in den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen, insbesondere § 2 VOB/B, vorgesehen.
- 8.3 Der NU hat keinen Anspruch auf eine Preiserhöhung, wenn bestimmte Positionen entfallen oder sich während der Ausführung verändern. Aus solchen Änderungen kann der NU keinen Schadensersatz ableiten. Sollte das Bauprojekt nicht vollständig umgesetzt werden, kann der NU keine Anpassung der Einheitspreise verlangen. Die OT-Infra GmbH ist zudem nicht haftbar zu machen, falls das Bauvorhaben in reduziertem Umfang oder gar nicht durchgeführt wird.
- 8.4 Sollte der NU zusätzliche Leistungen erbringen müssen, die nicht im ursprünglichen Leistungsverzeichnis enthalten sind, hat er dies der OT-Infra GmbH vorab schriftlich anzuzeigen. Ansonsten wird eine Vergütung für diese zusätzlichen Arbeiten nicht anerkannt. Der NU muss der OT-Infra GmbH unverzüglich eine prüffähige Kalkulation in Form eines Nachtragsangebots zukommen lassen. Der NU darf mit den Arbeiten erst beginnen, nachdem die OT-Infra GmbH ihre Zustimmung erteilt hat, es sei denn, es wurde eine sofortige Ausführung verlangt.
- 8.5 Auf Verlangen der OT-Infra GmbH hat der NU seine Kalkulation für die vertraglich vereinbarten Leistungen in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Die OT-Infra GmbH behält sich das Recht vor, diese Kalkulation einzusehen, insbesondere bei der Prüfung von Ansprüchen auf zusätzliche Vergütung (§ 2 Nr. 6 VOB/B) oder bei der Festlegung neuer Vergütungen aufgrund von Änderungen des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen (§ 2 Nr. 5 VOB/B).
- 8.6 Bei einem Pauschalpreisvertrag sind alle zur Erbringung der Leistungen notwendigen Tätigkeiten vollständig abgegolten. Der NU hat keinen Anspruch auf eine Preisänderung, selbst wenn sich die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen erhöhen, solange keine Leistungsänderungen oder zusätzlichen Arbeiten angeordnet wurden. § 313 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 8.7 In den Vertragspreisen sind die Kosten für die Einweisung des Personals des Kunden der OT-Infra GmbH in die Bedienung und Wartung der gelieferten oder montierten Anlagen enthalten.

9. Stundenlohnarbeiten

- 9.1 Leistungen, die auf Nachweis bzw. auf Stundenlohnbasis erbracht werden, werden nur vergütet, wenn sie vor ihrem Beginn ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart wurden.
- 9.2 Sofern Stundenlohnarbeiten vereinbart wurden, ist der NU verpflichtet, täglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung zur Gegenzeichnung bei der OT-Infra GmbH einzureichen. Diese Zettel müssen, neben den Angaben gemäß § 15 Nr. 3 VOB, zusätzlich folgende Informationen enthalten:
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die Kostenstelle der OT-Infra GmbH,
 - die genaue Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppen,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls unterteilt nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach nicht im Verrechnungssatz enthaltenen Erschwernissen, sowie die Gerätekenngrößen.
- 9.3 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln detailliert aufgeschlüsselt werden.
- 9.4 Die Grundlage für die Abrechnung der Stundenlohnarbeiten bilden die vertraglichen Vereinbarungen. Sollte der Vertrag keine Stundenlohnarbeiten vorsehen, ergibt sich daraus kein nachträgliches Recht auf Vergütung allein durch die Unterzeichnung von Stundenlohnnachweisen. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln stellt lediglich eine Anerkennung von Art und Umfang der erbrachten Leistung dar.

10. Vertragsstrafe wegen Verzuges

- 10.1 Gerät der NU mit der Fertigstellung der Leistungen in Verzug, ist eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 0,2 % der Netto-Auftragssumme für jeden Werktag der Verzögerung, maximal jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme.
- 10.2 Sollte der NU die vereinbarten Einzelfristen überschreiten, verpflichtet er sich, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme je überschrittenem Werktag zu zahlen, maximal jedoch 5 %

- der Netto-Auftragssumme. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für die Überschreitung einer Fertigstellungsfrist wird auf die Vertragsstrafen für nachfolgende Fristüberschreitungen angerechnet.
- 10.3 Werden im Nachhinein abweichende verbindliche Fristen für die Fertigstellung oder Zwischenfristen vereinbart, gelten die Regelungen zu Vertragsstrafen gemäß den vorangegangenen Absätzen auch bei der Überschreitung dieser neu festgelegten Fristen.
- 10.4 Schadenersatzansprüche der OT-Infra GmbH wegen Verzuges bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.
- 10.5 Die OT-Infra GmbH behält sich das Recht vor, eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung (§ 16 Abs. 1 VOB/B) geltend zu machen.

11. Verpflichtungen des NU

- 11.1 Der NU versichert der OT-Infra GmbH die Einhaltung aller gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), dem Sozialgesetzbuch III, IV und VII (SGB III, IV, VII), dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und den gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit.
- 11.2 Auf Verlangen der OT-Infra GmbH ist der NU verpflichtet, alle erforderlichen Nachweise unverzüglich vorzulegen, die Aufschluss über die Einhaltung der genannten Pflichten geben. Folgende Unterlagen können angefordert werden:
- Nachweise über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e SGB IV), Unfallversicherungsbeiträge (§ 150 SGB VII), des Mindestlohns und der Urlaubskassenbeiträge (§ 1 AEntG), darunter:
Belege zu den Zahlungen der Sozialkassenbeiträge, Lohnlisten, Urlaubspläne, Melde- und ähnliche Unterlagen,
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Einzugsstellen für Sozialversicherungsbeiträge,
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen der SOKA-Bau (ULAK und ZVK) oder entsprechende Negativtestate,
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft über die gesamte Bauzeit.
 - Nachweis zur Vermeidung von Schwarzarbeit und unrechtmäßiger Arbeitnehmerüberlassung: Der NU ist verpflichtet, keine Leiharbeiter unter Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz einzusetzen und die Vorschriften gegen Schwarzarbeit einzuhalten.
 - Nachweis zur Lohn- und Beitragsabrechnung: Der NU hat seine Lohnunterlagen und Beitragsabrechnungen so zu gliedern, dass die Zuordnung der Arbeitskräfte, Arbeitsentgelte und Sozialversicherungsbeiträge nachvollziehbar ist (§ 28f Abs. 1 SGB IV, § 165 Abs. 4 SGB VII).
 - Nachweis des Finanzamtes: Der NU muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung und eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen (§ 48 b Abs. 1 EStG) vorlegen.
 - Nachweis der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis: Der NU bestätigt, dass alle eingesetzten Mitarbeiter über gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse verfügen. Folgende Unterlagen sind erforderlich:
 - o Liste der eingesetzten Arbeitnehmer,
 - o Arbeitserlaubnisse,
 - o Sozialversicherungsnachweise,
 - o Aufenthaltstitel und Arbeitsverträge.
- 11.3 Vergibt der NU Bauleistungen an Subunternehmer, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der OT-Infra GmbH. Der NU ist verantwortlich dafür, dass auch die Subunternehmer alle Verpflichtungen gemäß § 11 erfüllen.
- 11.4 Kommt der NU seinen Auskunfts- und Nachweispflichten nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die OT-Infra GmbH einen angemessenen Teil der Vergütung zurückhalten.
- 11.5 Der NU ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle auf der Baustelle eingesetzten Personen die notwendigen Ausweispapiere (Personalausweis, Pass, Sozialversicherungsausweis) mitführen. Die OT-Infra GmbH ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

- 11.6 Vor Beginn der Arbeiten hat der NU eine Liste der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter und deren Erklärungen zum Mindest- und Tariflohn vorzulegen. Sollte ein nicht gemeldeter Mitarbeiter auf der Baustelle angetroffen werden, ist dessen Arbeitseinsatz zu untersagen, und die OT-Infra GmbH behält sich das Recht vor, diesen unverzüglich von der Baustelle zu verweisen.
- 11.7 Der NU ist nicht berechtigt, eine Behinderung geltend zu machen, wenn die OT-Infra GmbH Personalkontrollen auf der Baustelle durchführt. Zudem darf die OT-Infra GmbH auf Verlangen der Einzugsstelle die Firmendaten des NU weitergeben (§ 28 e Abs. 3c SGB IV).
- 11.8 Der NU ist verpflichtet, jede personelle Änderung der Baustellenbesetzung unverzüglich der OT-Infra GmbH zu melden.
- 11.9 Der NU erteilt der OT-Infra GmbH Vollmacht, Auskünfte über die Zahlung der Mindestentgelte, Beiträge zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse sowie zur Zusatzversorgungskasse einzuholen.
- 11.10 Der NU bevollmächtigt die OT-Infra GmbH, Auskünfte bei SOKA-Bau und den zuständigen Berufsgenossenschaften sowie Behörden einzuholen.
- 11.11 Der NU ist verpflichtet, der OT-Infra GmbH Sicherheiten zu leisten, um mögliche Regressansprüche abzusichern.

12. Verstoß gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, staatliche Arbeitsvorschriften

- 12.1 Verstößt der Nachunternehmer (NU) gegen die Pflichten aus § 11, so hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Gesamtvertragsstrafe wird, auch wenn andere Vertragsstrafen geltend gemacht werden, auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 12.2 Die OT-Infra GmbH ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der NU gegen seine Pflichten aus § 11 verstößt, insbesondere bei Verstößen gegen die Mindestlohnregelung nach dem AEntG oder gegen Vergabe- bzw. Tariftreuegesetze.
- 12.3 Der NU stellt die OT-Infra GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund eines Verstoßes des NU gegen § 28e SGB IV oder § 150 SGB VII gegen die OT-Infra GmbH erhoben werden. Dies gilt ebenso für Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie Vergabe- und Tariftreuegesetze. Sollte der NU weitere Unternehmen oder Verleiher beauftragen, stellt der NU die OT-Infra GmbH ebenfalls von allen Ansprüchen frei, die aufgrund von Verstößen dieser Sub-Subunternehmer gegen die genannten Bestimmungen erhoben werden.

13. Abnahme

- 13.1 Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich. § 12 Abs. 5 VOB/B findet keine Anwendung.
- 13.2 Der NU trägt bis zur förmlichen Abnahme die Verantwortung für Schäden, Zerstörung oder Diebstahl an seinen Leistungen. Jegliche Schadensersatzforderungen gegenüber der OT-Infra GmbH sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 13.3 Bei der Abnahme wird in Anwesenheit des NU und der OT-Infra GmbH ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. In diesem Protokoll werden sämtliche Mängel und Restarbeiten dokumentiert. Bei Uneinigkeit über bestimmte Mängel oder Restarbeiten werden diese als „streitige Mängel“ oder „streitige Restarbeiten“ im Protokoll festgehalten.
- 13.4 Sowohl der NU als auch die OT-Infra GmbH haben das Recht, sich bei der Abnahme auf eigene Kosten von Sachverständigen beraten oder vertreten zu lassen.
- 13.5 Der NU ist verpflichtet, sämtliche vertraglich vereinbarten Unterlagen sowie nach DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken (z.B. Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse, Bestandsunterlagen) fristgerecht an die OT-Infra GmbH zu übergeben. Diese Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung sowie zusätzlich auf einem digitalen Datenträger bereitzustellen. Die Kosten hierfür sind in den Vertragspreisen enthalten. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der OT-Infra GmbH gestattet. Im Falle einer unautorisierten Weitergabe an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme fällig.

14. Gewährleistung

14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B 5 Jahre und 3 Monate.

15. Sicherheitsleistung

- 15.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der Nachunternehmer (NU) zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen und aller weiteren vertraglichen Pflichten, einschließlich der Erstattung von Überzahlungen und der Erfüllung von Mängelansprüchen bis zur Abnahme, eine unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme zu stellen. Diese Bürgschaft darf nicht auf erstes Anfordern und ohne Ausschluss des § 768 BGB ausgestellt sein. Die Bürgschaft ist innerhalb von 14 Werktagen nach Auftragserteilung unaufgefordert an die OT-Infra GmbH zu übergeben. Die Bürgschaft muss vorsehen, dass Ansprüche aus der Bürgschaft in keinem Fall früher als die gesicherte Hauptforderung und maximal nach Ablauf der Frist des § 202 Abs. 2 BGB verjähren.
- 15.2 Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach Abnahme gegen Stellung einer Gewährleistungssicherheit zurückzugeben, es sei denn, dass zum Abnahmezeitpunkt noch Ansprüche der OT-Infra GmbH bestehen, die durch die Bürgschaft abgesichert werden. In diesem Fall kann der NU die Rückgabe nur gegen Stellung einer reduzierten, den Ansprüchen angemessenen Bürgschaft verlangen.
- 15.3 Sollte sich der Leistungsumfang aufgrund zusätzlicher oder geänderter Leistungen, die von der OT-Infra GmbH verlangt werden, nach Vertragsabschluss erhöhen, ist der NU verpflichtet, eine zusätzliche Bürgschaft in Höhe von 10 % der auf die Leistungsänderung entfallenden Netto-Vergütung zu stellen.
- 15.4 Zur Sicherstellung der Mängelansprüche der OT-Infra GmbH für Mängel, die erst nach der Abnahme festgestellt werden, sowie für Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz, kann die OT-Infra GmbH nach Abnahme einen Einbehalt in Höhe von 5 % der Schlussrechnungssumme vornehmen. Dieser Einbehalt dient der Absicherung für die Dauer der Verjährungsfrist der Mängelansprüche. Nutzt der NU sein Recht auf Austausch gemäß § 17 Abs. 3 VOB/B durch Übergabe einer Bürgschaft, so hat diese die gleichen Anforderungen wie in § 17 Abs. 2 VOB/B zu erfüllen. Die Bürgschaft muss sicherstellen, dass Ansprüche nicht früher als die Hauptforderung und maximal nach der Frist des § 202 Abs. 2 BGB verjähren. Die Regelungen des § 17 VOB/B bleiben unberührt.

16. Zahlung, Skonto, Rechnungen

- 16.1 Der NU kann Abschlagszahlungen verlangen, wenn ein Zahlungsplan zwischen den Parteien vereinbart wurde. Ist kein Zahlungsplan vereinbart, können Abschlagszahlungen gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B gestellt werden. Die Abrechnung muss prüffähig sein, und die entsprechenden Belege (Mengennachweise, Zeichnungen, Aufmaße, Lieferscheine o.Ä.) sind beizufügen. Aus den Abrechnungsunterlagen müssen alle für die Prüfung der Rechnung notwendigen Maße ersichtlich sein.
- 16.2 Alle Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 16.3 Die Rechnungen müssen prüffähig sein und die Leistungen seit Baubeginn sowie die bereits geleisteten Abschlagszahlungen nachvollziehbar darstellen. Grundlegende Aufmaße, Massenberechnungen, Stundenlohnzettel und sonstige Abrechnungsunterlagen sollen möglichst vorab dem Bauleiter der OT-Infra GmbH zur Prüfung übergeben werden.
- 16.4 Bei Zahlung einer Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang gewährt der NU der OT-Infra GmbH einen Skontoabzug in Höhe von 3 % der berechtigten Forderung. Der Abzug kann bereits bei fristgerechten Voraus-, Abschlags- oder Teilschlusszahlungen vorgenommen werden. Sind die Rechnungen nicht prüffähig und beanstandet die OT-Infra GmbH dies unverzüglich, beginnt die Skontofrist erst nach Erhalt der fehlenden Unterlagen. Bei kürzeren Zahlungsfristen gemäß vertraglichen Vereinbarungen entfällt der Skontoabzug.
- 16.5 Als Zahlungstag gilt der Tag der Absendung des Überweisungsauftrags durch die OT-Infra GmbH an das Kreditinstitut, sofern das Konto ausreichend gedeckt ist.
- 16.6 Voraussetzung für die Fälligkeit sämtlicher Zahlungsforderungen ist das Vorliegen einer Freistellungserklärung des zuständigen Finanzamtes.

- 16.7 In den Rechnungen des NU muss der Passus „Leistungsempfänger ist Steuerschuldner gemäß § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG“ enthalten sein, es sei denn, der NU erbringt ausnahmsweise keine Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 1 Ziff. 4 UStG

17. Gefahrtragung

- 17.1 Der Nachunternehmer (NU) trägt die Gefahr für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Lieferungen bis zur Abnahme gemäß §§ 644, 645 BGB. § 7 VOB/B wird hierbei ausgeschlossen.
- 17.2 Der NU ist verpflichtet, den Abschluss sowie den Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung zum Schutz vor allen durch ihn zu vertretenden Schäden nachzuweisen.

18. Kündigung

Für die Kündigung des Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B. Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B kann die Kündigung auch auf Teile der vertraglichen Leistung beschränkt werden, sofern diese Teile keine in sich abgeschlossenen Einheiten der vertraglichen Leistung darstellen.

19. Überzahlung

Stellt die OT-Infra GmbH bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass gegenüber dem NU eine Überzahlung geleistet wurde, so ist der NU verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung an die OT-Infra GmbH zurückzuerstatten. Im Falle einer Überzahlung kann sich der NU nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

20. Abtretung und Aufrechnung

- 20.1 Die Abtretung einer Forderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der OT-Infra GmbH. Ohne die erforderliche Zustimmung vorgenommene Abtretungen sind unwirksam. Die OT-Infra GmbH wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach sorgfältiger Prüfung ihre Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners in der Abtretung überwiegen.
- 20.2 Aufrechnungen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den NU sind unzulässig, es sei denn, seine Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt oder anerkannt.

21. Schlussbestimmung

- 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 21.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, sofern der NU Kaufmann ist, ausschließlich Hessisch Oldendorf.
- 21.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der OT-Infra GmbH und dem NU gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts.
- 21.4 Jede Änderung des Vertrages bedarf zu Beweis Zwecken der Schriftform.